

Antrag

Niedersächsisches Finanzministerium
- 45 - 106 - 600 -

Hannover, den 13.11.2014

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Übertragung von Anteilen des Landes an den Öffentlichen Versicherungen Braunschweig auf die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Anlage: Übertragungsvertrag vom 6. November 2014

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bitte, folgenden Beschluss des Niedersächsischen Landtages herbeizuführen:

„Der Niedersächsische Landtag stimmt gemäß § 18 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen (NöVersG) der Übertragung von jeweils 6,25 Prozent der Anteile an dem Trägerkapital und der damit in Verbindung stehenden Rechte an den Öffentlichen Versicherungen Braunschweig mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz nach Maßgabe dieser Vorlage zu.“

Des Weiteren bitte ich, das Verfahren nach § 39 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages anzuwenden und eine umgehende Vorwegbehandlung dieses Antrags in den Ausschüssen in die Wege zu leiten, um eine Beschlussfassung durch den Landtag noch im Dezemberplenium erreichen zu können.

Sachverhalt

Die Öffentlichen Versicherungen Braunschweig setzen sich zusammen aus der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 NöVersG) und der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 NöVersG). Die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 NöVersG) ist im Wege der Verschmelzung durch Übertragung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 NöVersG) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 von der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig aufgenommen worden.

Die Unternehmen der Öffentlichen Versicherungen Braunschweig betreiben in ihrem Geschäftsgebiet die durch die jeweiligen Satzungen festgelegten Versicherungssparten als rechtlich selbständige und wirtschaftlich eigenständige Versicherungsunternehmen. Auf der Grundlage des NöVersG sind durch öffentlich-rechtliche Verträge vom 29. März 1994 und vom 18. Dezember 1996 die Rechtsverhältnisse und die Trägerschaften an den Öffentlichen Versicherungen Braunschweig geregelt worden.

Träger (§ 7 NöVersG) der beiden Anstalten des öffentlichen Rechts sind die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) mit einem Anteil am Trägerkapital (§ 10 NöVersG) von jeweils 75,0 Prozent, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit einem Anteil von jeweils 12,5 Prozent und das Land Niedersachsen (Land) ebenfalls mit einem Anteil von jeweils 12,5 Prozent. Das Trägerkapital der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig beträgt 16,4 Mio. Euro, das Trägerkapital der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig 2,0 Mio. Euro.

Die Landesregierung hat am 21. Oktober 2014 entschieden, die Region Braunschweig zu stärken und die Verantwortung aus der Trägerschaft an den Öffentlichen Versicherungen Braunschweig künftig mit der Region des ehemaligen Landes Braunschweig zu teilen. Hierzu überträgt das Land mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Hälfte seiner von ihm gehaltenen Trägerrechte an den Öffentlichen Versicherungen Braunschweig auf die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (errichtet durch Gesetz vom 16. Dezember 2004, Nds. GVBl. S. 649). Als Stiftung des öffentlichen Rechts erfüllt die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 NöVersG, Trägerin der Öffentlichen Versicherungen Braunschweig zu sein.

Die Übertragung der Trägeranteile bedarf gemäß § 18 NöVersG der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

Auswirkungen auf den Landeshaushalt

Das Land erhält unter der Bedingung, dass bei den Öffentlichen Versicherungen Braunschweig ein Jahresüberschuss vorhanden ist, Zinsen auf das dem Land zugerechnete Trägerkapital. Durch die teilweise Übertragung der Trägeranteile auf die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz verringert sich der auf das Land entfallende Anteil der Trägerkapitalzinsen. Demgegenüber entfällt künftig die auf Grundlage der Verträge vom 29. März 1994 sowie vom 18. Dezember 1996 festgelegte Verpflichtung, die erhaltenen Trägerkapitalzinsen an die STIFTUNG NORD/LB • ÖFFENTLICHE weiter zu leiten, sodass die Maßnahme insgesamt entlastend für den Haushalt wirkt. Im Haushaltsplanentwurf 2015 werden unter dem Titel 161 12-0 Einnahmen in Höhe von 150 Tsd. Euro veranschlagt.

Gegenüber dem Niedersächsischen Landesrechnungshof ist die vorgesehene Übertragung der Trägeranteile ausführlich dargelegt worden. Einwendungen seitens des Landesrechnungshofes sind nicht erhoben worden.

Peter-Jürgen Schneider

**Vertrag
Zwischen
dem Land Niedersachsen
und
der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz**

Präambel

(1) Die Öffentlichen Versicherungen Braunschweig (ÖVBS) setzen sich zusammen aus der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen - NöVersG -) und der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig (§1 Abs. 1 Nr. 6 NöVersG). Die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 NöVersG) ist im Wege der Verschmelzung durch Übertragung (§ 11 Abs. 1 Nr.1 NöVersG) mit Wirkung zum 01.01.2002 von der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig aufgenommen worden.

(2) Träger (§ 7 NöVersG) der beiden Anstalten sind die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) mit einem Anteil am Trägerkapital von jeweils 75,0 %, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (NSGV) mit einem Anteil von jeweils 12,5 % und das Land Niedersachsen (Land) ebenfalls mit einem Anteil von jeweils 12,5 %.

(3) Das Trägerkapital (§ 10 NöVersG) der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig beträgt EUR 16,4 Mio., das der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig EUR 2,0 Mio. und ist jeweils voll eingezahlt.

(4) Das Land hat sich entschieden, die Region Braunschweig zu stärken und die Verantwortung aus der Trägerschaft an den ÖVBS künftig mit einer repräsentativen Institution der Region des ehemaligen Landes Braunschweig zu teilen. Zu diesem Zwecke ist das Land mit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK), Stiftung des öffentlichen Rechts (errichtet durch Gesetz vom 16.12.2004, NdsGVBl. S. 649), übereingekommen, die Trägerrechte an der ÖVBS künftig in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmen und überträgt den hälftigen Anteil seiner Trägerschaft auf die SBK.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Übertragungsgegenstand; Übertragungszeitpunkt

(1) Das Land überträgt auf die SBK 6,25 % seiner Trägeranteile an den ÖVBS und damit zugleich jeweils 6,25 % des Trägerkapitals an der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig und an der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig einschließlich der damit verbundenen Rechte am Trägerkapital (Übertragungsgegenstand).

(2) Die Übertragung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2015 (Übertragungszeitpunkt).

(3) Die Anteile an der Trägerschaft und am Trägerkapital der ÖVBS stellen sich hiernach wie folgt dar:

		Anteile an der <u>Trägerschaft</u>	Anteile am <u>Trägerkapital</u>
<u>Öffentliche Sachversicherung</u>			
	NORD/LB	75,00 %	12,300 Mio. EUR
	NSGV	12,50 %	2,050 Mio. EUR
	Land	6,25 %	1,025 Mio. EUR
	SBK	6,25 %	1,025 Mio. EUR
<u>Öffentliche Lebensversicherung</u>			
	NORD/LB	75,00 %	1,500 Mio. EUR
	NSGV	12,50 %	0,250 Mio. EUR
	Land	6,25 %	0,125 Mio. EUR
	SBK	6,25 %	0,125 Mio. EUR

§ 2

Übertragungsbedingungen

(1) Die Übertragung gemäß § 1 Absatz 1 erfolgt unentgeltlich.

(2) Die SBK verwaltet den Übertragungsgegenstand als Bestandteil des übrigen Stiftungsvermögens nach den Vorgaben des § 2 des Gesetzes über die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz vom 16.12.2004 (NdsGVBl. S. 649).

(3) Die SBK verpflichtet sich, für den Fall

- der weiteren Übertragung des Übertragungsgegenstands oder
- der Einräumung von Rechten an dem Übertragungsgegenstand gegenüber Dritten die vorherige Zustimmung des Landes einzuholen.

§ 3

Wahrnehmung der Trägerrechte; Konsortialvertrag

Die Träger der ÖVBS haben sich auf den als Anlage beigefügten Vertrag vom 06.11.2014 verständigt und üben ihre Rechte aus den Trägeranteilen an den ÖVBS auf Basis dieses Vertrages aus.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Veränderung der Trägerschaft des Landes an den ÖVBS bedarf gemäß § 18 NöVersG der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Dieser Vertrag tritt unbeschadet von § 1 Abs. 2 an dem Tag in Kraft, der dem Tag der Zustimmung durch den Niedersächsischen Landtag folgt.

Hannover, 6. November 2014

Hannover, 6. November 2014

Für das Land Niedersachsen

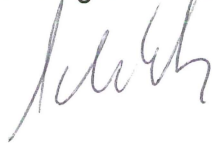
Für die Stiftung
Braunschweigischer Kulturbesitz

Der Finanzminister

Der Direktor

Peter-Jürgen Schneider

Tobias Henkel



Vertrag
zwischen
dem Land Niedersachsen,
der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale -,
dem Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband und
der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Ausgangslage

(1) Die Öffentlichen Versicherungen Braunschweig (ÖVBS) setzen sich zusammen aus der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen - NöVersG -) und der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig (§1 Abs. 1 Nr. 6 NöVersG). Die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 NöVersG) ist im Wege der Verschmelzung durch Übertragung (§ 11 Abs. 1 Nr.1 NöVersG) mit Wirkung zum 01.01.2002 von der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig aufgenommen worden.

(2) Die Unternehmen der ÖVBS betreiben in ihrem Geschäftsgebiet die in den Satzungen festgelegten Versicherungssparten als rechtlich selbständige und wirtschaftlich eigenständige Versicherungsunternehmen.

(3) Auf der Grundlage des NöVersG sind durch öffentlich-rechtliche Verträge vom 29.03.1994 und 18.12.1996 die Rechtsverhältnisse und die Trägerschaft an den Öffentlichen Versicherungen Braunschweig (ÖVBS) geregelt worden.

(4) Träger (§ 7 NöVersG) der beiden Anstalten sind die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB) mit einem Anteil am Trägerkapital von jeweils 75,0 %, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (SVN) mit einem Anteil von jeweils 12,5 % und das Land Niedersachsen (Land) ebenfalls mit einem Anteil von jeweils 12,5 %.

(5) Das Trägerkapital (§ 10 NöVersG) der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig beträgt 16,4 Mio. EUR, das der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig 2,0 Mio. EUR.

(6) Das Land hat sich entschieden, die Region Braunschweig zu stärken und die Verantwortung aus der Trägerschaft an den ÖVBS künftig mit der Region des ehemaligen Herzogtums Braunschweig zu teilen. Hierzu überträgt das Land mit Wirkung zum 01.01.2015 den hälftigen Anteil seiner Trägerrechte auf die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK). Die SBK ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 NöVersG geeignet, Trägerin der ÖVBS zu sein.

(7) Das Land Niedersachsen ist auch zukünftig bereit, sinnvolle und zweckdienliche Veränderungen der Trägerstrukturen bei den niedersächsischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen zuzulassen und den in diesem Zusammenhang erforderlichen Satzungsänderungen zuzustimmen sowie die gegebenenfalls hierfür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen zu initiieren.

(8) Hierbei wird das Land Niedersachsen Neuordnungslösungen zwischen den niedersächsischen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und ihren Trägern den Vorrang vor solchen mit anderen bisher nicht Beteiligten einräumen und auf ihre Verwirklichung hinwirken.

Dies vorausgeschickt wird nunmehr Folgendes vereinbart:

§ 1

Übertragung; Anteile

(1) Das Land überträgt an die SBK 6,25 % der Trägerschaft an den ÖVBS und damit zugleich jeweils 6,25 % des Trägerkapitals an der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig und an der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig.

(2) Die Anteile an der Trägerschaft und am Trägerkapital der ÖVBS stellen sich hiernach wie folgt dar:

		<u>Anteile an der Trägerschaft</u>	<u>Anteile am Trägerkapital</u>
<u>Öffentliche Sachversicherung Braunschweig</u>			
	NORD/LB	75,00 %	12,300 Mio. EUR
	SVN	12,50 %	2,050 Mio. EUR
	Land	6,25 %	1,025 Mio. EUR
	SBK	6,25 %	1,025 Mio. EUR
<u>Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig</u>			
	NORD/LB	75,00 %	1,500 Mio. EUR
	SVN	12,50 %	0,250 Mio. EUR
	Land	6,25 %	0,125 Mio. EUR
	SBK	6,25 %	0,125 Mio. EUR

§ 2

Aufsichtsrat

(1) Die Aufsichtsräte der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig und der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig bestehen jeweils aus zehn Mitgliedern, die von den Trägern NORD/LB, SVN und Land benannt und von der Trägerversammlung bestellt werden, sowie den nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz zu wählenden weiteren Mitgliedern. Die von den Trägern benannten

Aufsichtsratsmitglieder der beiden Versicherungsunternehmen sind personenidentisch.

(2) Die Nord/LB schlägt acht Mitglieder, der SVN und das Land jeweils ein Mitglied vor.

(3) Vorsitzendes Mitglied der Aufsichtsräte ist ein Mitglied des Vorstandes der Nord/LB. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds der Aufsichtsräte ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des SVN.

§ 3

Trägerversammlung

(1) Die Aufgaben der Träger werden durch die jeweilige Trägerversammlung wahrgenommen.

(2) Die Trägerversammlung besteht aus fünf Vertretern der Träger. Ihr gehören zwei von der NORD/LB zu benennende Mitglieder sowie jeweils ein vom SVN, ein von der SBK und ein vom Land Niedersachsen zu benennendes Mitglied an. Die Mitglieder der Trägerversammlung der beiden Versicherungsunternehmen sind personenidentisch.

(3) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungsunternehmen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

§ 4

Unternehmenssatzungen

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, die als **Anlagen** beigefügten Satzungsentwürfe beider Anstalten zu billigen und in der Trägerversammlung der Unternehmen einer Zustimmung zuzuführen.

§ 5

Übertragung von Trägeranteilen des Landes gemäß NöVersG

(1) Nach derzeitiger Rechtslage ist das Land unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Niedersächsischen Landtag berechtigt, Trägeranteile an der ÖVBS zu veräußern. Das Land verpflichtet sich, bei einer künftigen Veräußerung seiner Rechte aus der Trägerschaft und dem Trägerkapital der ÖVBS, die ihm nach Durchführung der in § 1 dieses Vertrages vorgesehenen Maßnahmen noch zustehen, diese den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Anteile am Trägerkapital anzubieten.

(2) Für den Fall, dass einer der Träger ein Angebot des Landes gemäß Absatz 1 nicht annimmt, steht es den verbleibenden (anderen) Trägern der ÖVBS zu gleichen Teilen zu.

(3) Falls Vertragspartner ein Angebot des Landes, wie in Absatz 1 dargestellt, nicht annehmen und die Übertragung dieser Rechte auf Dritte erfolgt, sind die bis zu diesem Zeitpunkt von den Vertragspartnern im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an der Trägerschaft und dem Trägerkapital der ÖVBS geleisteten Zahlungen vom Land zu erstatten, soweit die damit bisher erworbenen Rechte gegenstandslos werden oder die weitere Beibehaltung der Rechtsposition für den Vertragspartner unzumutbar ist.

§ 6

Rechte der Vertragspartner bei vom Land veranlassten Strukturveränderungen der Trägerrechte

(1) Das Land verpflichtet sich, bei einer künftigen Abgabe etwa bestehender und sich aus Strukturveränderungen zukünftig ergebender Rechte an der ÖVBS, diese Rechte nach Maßgabe eines Vorkaufsrechts vorrangig den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Anteile an Trägerschaft und Trägerkapital an der ÖVBS zur Übernahme anzubieten.

(2) Wenn für die Übertragung von Rechten des Landes ein Entgelt zu zahlen ist, werden alle bis zu diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an der Trägerschaft und des Trägerkapitals der ÖVBS geleisteten Zahlungen der Vertragspartner entsprechend angerechnet.

(3) Falls Vertragspartner ein Angebot des Landes, wie in Absatz 1 dargestellt, nicht annehmen und die Übertragung dieser Rechte auf Dritte erfolgt, sind die bis zu diesem Zeitpunkt von den Vertragspartnern im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an der Trägerschaft und dem Trägerkapital der ÖVBS geleisteten Zahlungen vom Land zu erstatten, soweit die damit bisher erworbenen Rechte gegenstandslos werden oder die weitere Beibehaltung der Rechtsposition für den Vertragspartner unzumutbar ist.

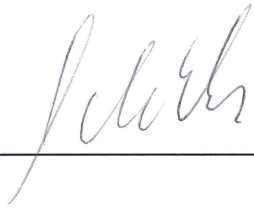
§ 7

Übergangsregelung

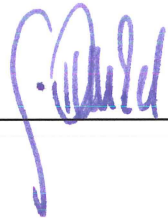

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch nicht sämtliche zu beteiligenden Gremien der Vertragspartner sowie die nach § 18 NöVersG erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtages vorliegen, so tritt der Vertrag zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der letzte Zustimmungsvorbehalt entfallen ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages werden die öffentlich-rechtlichen Verträge vom 29.03.1994 und 18.12.1996 aufgehoben.

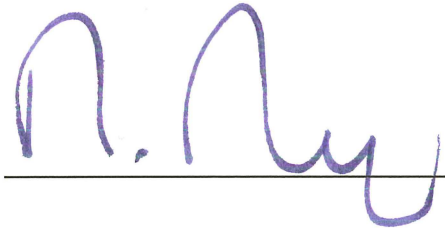
Hannover, 24. 10. 2014
Für das Land Niedersachsen



Hannover, 30. 10. 2014
Für die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -

Hannover, 03/11. 2014
Für den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband



Braunschweig, 06. 11. 2014
Für die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz



Satzung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

Auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen (NöVersG) vom 10. Januar 1994 und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (NORD/LB), dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband (NSGV) und der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) vom 6. November 2014 haben die Träger der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Entstehung, Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes. Sie ist Rechtsnachfolgerin der 1754 gegründeten Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt durch Verschmelzung im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 NöVersG (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit dem In-Kraft-Treten der Verschmelzung am 1.1.2002 sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der verschmolzenen Anstalt ohne Abwicklung durch Gesamtrechtsnachfolge auf die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig übergegangen. Die Satzung der Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 4. Dezember 1997 ist aufgehoben.

(2) Das Versicherungsunternehmen führt die Firma „Öffentliche Sachversicherung Braunschweig“.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Braunschweig.

(4) Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig und seinem Namen.

(5) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten des Unternehmens ausgestellten und mit dem Siegel versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Geschäftszweck

Zweck des Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung auch außerhalb seines Geschäftsgebietes nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln. Das Unternehmen darf darüber hinaus nur solche Geschäfte betreiben, die mit Versicherungsgeschäften in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 3

Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsgebiet des Unternehmens umfasst den ehemaligen Freistaat Braunschweig in den Grenzen, die vor Erlass der Verordnung über Gebietsbereinigungen im

Raume Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Nds. GVBl. Sb. II S. 18) bestanden, sowie die Orte Hornburg, Isingerode und Roklum.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Trägerschaft

Träger der Anstalt sind

- die NORD/LB mit einem Anteil von 75,0 v. H. am Trägerkapital,
- der NSGV mit einem Anteil von 12,5 v. H. am Trägerkapital,
- das Land Niedersachsen mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital,
- die SBK mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital.

Das Trägerkapital beträgt 16 400 000 Euro; es ist voll eingezahlt.

II. Verfassung und Verwaltung der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig

§ 5 Organe

(1) Die Organe des Unternehmens sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

(2) Mit der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und weiteren ordentlichen Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied kann zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens in eigener Verantwortung nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(4) Die Leitung innerhalb des Vorstandes obliegt dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung im Unternehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(6) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird das Unternehmen von

dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

(7) Das Unternehmen wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten mit der Maßgabe, dass zu rechtsverbindlichen Zeichnungen neben der Bezeichnung des Unternehmens die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 7

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern sowie den Beschäftigtenvertretern gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Ihm gehören acht von der NORD/LB zu benennende Mitglieder sowie ein vom NSGV und ein vom Land Niedersachsen zu benennendes Mitglied an. NORD/LB, SVN und Land Niedersachsen benennen je ein stellvertretendes Mitglied. Die von der NORD/LB zu benennenden Mitglieder sollen geeignete Persönlichkeiten sein, die der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig oder deren Trägern verbunden und im Geschäftsgebiet des Unternehmens ansässig sind.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Mitglied des Vorstandes der NORD/LB. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates ist das vom NSGV benannte Mitglied.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie können von der Trägerversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, sofern sie von ihr berufen worden sind. Das Ausscheiden aus dem Hauptamt, dessen Ausübung maßgeblich für eine Berufung in den Aufsichtsrat war, gilt als wichtiger Grund gemäß Satz 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat kann außer dem bestehenden Arbeitsausschuss (vgl. § 8 Abs. 3) aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrats festsetzt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes, eines stellvertretenden vorsitzendes Mitglieds und der anderen ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
- b) die Grundsätze der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,

- c) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte des Unternehmens einschließlich der Unternehmensplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- f) die Bestellung und Abberufung der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen,
- i) die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
- j) die Zustimmung zu Kapitalanlagen einschließlich Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze,
- k) die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
- l) die Zustimmung zu strukturellen Änderungen in den betriebenen Versicherungssparten.

(3) Die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und die Vorbereitung der personellen Angelegenheiten sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist dem Arbeitsausschuss zu übertragen. Dem Ausschuss gehören das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, das vom Land Niedersachsen benannte Mitglied und ein weiteres von der NORD/LB benanntes Mitglied des Aufsichtsrates sowie ein von den gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern bestimmtes Mitglied an.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(5) Bei Beschlüssen der Trägerversammlung zu § 8 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 NöVersG wirkt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 lit. d), e), g), i), der Satzung mit.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat - über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, einberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, geleitet.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur

Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 lit. c) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung in dringenden Fällen auch schriftlich herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, abgeben.

§ 10

Trägerversammlung

(1) Die Aufgaben der Anstaltsträger werden durch die Trägerversammlung wahrgenommen. In der Trägerversammlung gewähren je volle 25 000 Euro Anteil am Trägerkapital gemäß § 4 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragt.

(4) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Träger vertreten ist und die Einladung mit der Tagesordnung den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Die Trägerversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen der Trägerversammlung nehmen das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(6) Die Trägerversammlung beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) die Zustimmung zur Bestellung der oder des Vorstandsvorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- e) die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
- f) die Begründung und Veränderung des Trägerkapitals sowie die Verzinsung des Trägerkapitals auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- h) die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,

- i) Änderungen der Satzung nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- j) die Verschmelzung oder die Auflösung des Unternehmens sowie die Verwendung des Restvermögens,
- k) die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates,
- l) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

(7) Die Trägerversammlung kann gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 NöVersG in angemessenem Umfang Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke beschließen.

(8) Beschlüsse in der Trägerversammlung werden grundsätzlich mehrheitlich gefasst. Beschlüsse zu Absatz 6 lit. f), g), i) bedürfen der Mehrheit von mindestens 90 v. H. des stimmberechtigten Trägerkapitals. Beschlüsse gemäß Absatz 6 lit. i, die Änderungen des § 1 Absätze 1 bis 3, der §§ 2 und 3 und dieses Absatzes zum Gegenstand haben, sowie gemäß Absatz 6 lit. j, bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen, wenn alle Vertreter der Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung.

§ 11

Allgemeiner Beirat

(1) Zur Beratung des Unternehmens und seiner Organe unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der Belange kommunaler Körperschaften und sonstiger öffentlicher Institutionen wird ein Allgemeiner Beirat gebildet, der sich aus höchstens 30 Mitgliedern zusammen setzt. Dem Allgemeinen Beirat gehören das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kraft Amtes an. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand unterrichtet den allgemeinen Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der allgemeine Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Abwesenheit der Mitglieder des Beirates kraft Amtes wird die Sitzung von einem aus der Mitte des Beirates gewähltem Mitglied geleitet.

(3) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Beirates erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(4) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates festsetzt.

III. Gebäude-Feuerversicherung, Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

§ 12

Öffentlicher Auftrag in der Gebäude-Feuerversicherung

(1) Bei der Entscheidung über die Annahme von Versicherungsanträgen ist auch das öffentliche Interesse, dem die Anstalt dient, zu berücksichtigen. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann eine Gebäude-Feuerversicherung zum Zeitwert nur dann abgelehnt werden, wenn

- a) das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist,
- b) die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt ohne Berücksichtigung der Rückversicherung übersteigt,
- c) das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer verloren hat,
- d) das Gebäude auf fremden Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts,
- e) das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im Übrigen anderweitig oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes darstellt,
- f) ein Kriegszustand vorliegt oder innere Unruhen gegeben sind.

(2) Steht der Anstalt nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ein Kündigungsrecht oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu und macht sie hiervon Gebrauch, soll sie nach pflichtgemäßem Ermessen in den Fällen, in denen kein Grund zur Ablehnung gemäß Abs. 1 vorliegt, zeitgleich die Fortsetzung der Versicherung als Zeitwertversicherung anbieten.

(3) Gegen die Ablehnung, Beschränkung oder Aufhebung einer Gebäudeversicherung durch den Vorstand steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch beim Aufsichtsrat frei, der binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Vorstand zu erheben ist.

§ 13

Schätzung des Versicherungswertes und Schadenregulierung

(1) In Angelegenheiten der Gebäudeversicherung kann der Vorstand zur Einschätzung von Gebäuden zwecks Versicherung bei der Anstalt und zur Abschätzung von Gebäude-Brandschäden bausachverständige Schätzer bestellen. Die Beerdigung der Schätzer kann durch geeignete öffentlich-rechtliche Institutionen erfolgen.

(2) Bei der Gebäude-Feuerversicherung kann die Anstalt den Versicherungswert und eingetretene Schäden aufgrund einer Schätzung feststellen.

(3) Die Anstalt lässt die Schätzung durch öffentlich-rechtliche beeidigte Sachverständige oder sachverständige Angestellte der Anstalt durchführen. Die Anstalt trägt grundsätzlich die Kosten. Ausgenommen sind Verträge mit kurzer Laufzeit und Schätzungen auf Wunsch des Versicherungsnehmers.

(4) Nachdem beide Vertragsparteien vom Ergebnis einer Abschätzung Kenntnis erhalten haben, können sie innerhalb von 14 Tagen das bedingungsgemäße Sachverständigenverfahren einleiten.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer neben dem ordentlichen Rechtsweg binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des

Bescheides die Beschwerde an den Aufsichtsrat offen. Die Beschwerde ist beim Vorstand anzubringen.

§ 14

Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

(1) Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig fördert durch Zurverfügungstellung finanzieller Mittel vor allem den Brandschutz, daneben die Vorbeugung gegen andere bei der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig versicherbare Gefahren, insbesondere durch

- a) Beratung der zuständigen Kommunalbehörden und der Versicherungsnehmer,
- b) Zuwendungen für fachliche und sozial Belange der Feuerwehren,
- c) Beiträge zur Brandschutzförderung.

(2) Darüber hinaus wird die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig die zuständigen Kommunalbehörden und die Versicherungsnehmer bei Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen unterstützen. Für solche Maßnahmen können im Rahmen des Wirtschaftsplans auch Beihilfen und Darlehen gewährt werden.

IV. Sonstige Vorschriften

§ 15

Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind – soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt werden – in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Die Öffentliche Sachversicherung Braunschweig ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

§ 16

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingebrachte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der freien Rücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden.

§ 17

Vermögen

Das Vermögen, des Unternehmens ist unter Beachtung der für das Unternehmen verbindlichen Festlegungen im Einvernehmen mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - anzulegen.

§ 18

Auflösung des Unternehmens

Im Falle der Auflösung des Unternehmens wird das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen und nach Rückzahlung des Trägerkapitals verbleibende Vermögen im Verhältnis des Trägerkapitals der ehemaligen Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt zum Trägerkapital der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig am Tage vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung (§ 1 dieser Satzung) dem Stiftungskapital der gemeinnützigen „Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherungen für Braunschweig“ oder deren Gesamtrechtsnachfolgerin zugeführt und an die Versicherungsnehmer der Anstalt als besondere Beitragsrückgewähr verteilt.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und tritt an Stelle der Satzung vom 19.09.2001, zuletzt geändert am 25.09.2014.

Braunschweig, den 16. Dezember 2014

Satzung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig

Auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen (NöVersG) vom 10. Januar 1994 und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Niedersachsen, der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (NORD/LB), dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband (NSGV) und der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz (SBK) vom 6. November 2014 haben die Träger der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

(1) Die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes.

(2) Das Versicherungsunternehmen führt die Firma „Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig“.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Braunschweig.

(4) Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig und seinem Namen.

(5) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten des Unternehmens ausgestellten und mit dem Siegel versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 2

Geschäftszweck

Zweck des Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung auch außerhalb seines Geschäftsgebietes nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 3

Geschäftsgebiet und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsgebiet des Unternehmens umfasst den ehemaligen Freistaat Braunschweig in den Grenzen, die vor Erlass der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Nds. GVBl. Sb. II S. 18) bestanden, sowie die Orte Hornburg, Isingerode und Roklum.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Trägerschaft

Träger der Anstalt sind

- die Nord/LB mit einem Anteil von 75,0 v. H. am Trägerkapital,
- der NSGV mit einem Anteil von 12,5 v. H. am Trägerkapital,
- das Land Niedersachsen mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital,
- die SBK mit einem Anteil von 6,25 v. H. am Trägerkapital.

Das Trägerkapital beträgt 2 000 000 Euro; es ist voll eingezahlt.

II. Verfassung und Verwaltung der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig

§ 5

Organe

(1) Die Organe des Unternehmens sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

(2) Mit der Öffentlichen Sachversicherung Braunschweig besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und weiteren ordentlichen Mitgliedern. Ein ordentliches Mitglied kann zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens in eigener Verantwortung nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.

(4) Die Leitung innerhalb des Vorstandes obliegt dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied regelt die Geschäftsverteilung im Unternehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(6) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vertreten.

(7) Das Unternehmen wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten mit der Maßgabe, dass zu rechtsverbindlichen Zeichnungen neben der Bezeichnung des Unternehmens die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist. Für den laufen-

den Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 7

Zusammensetzung und innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern sowie den Beschäftigtenvertretern gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Ihm gehören acht von der NORD/LB zu benennende Mitglieder sowie ein vom NSGV und ein vom Land Niedersachsen zu benennendes Mitglied an. NORD/LB, SVN und Land Niedersachsen benennen je ein stellvertretendes Mitglied. Die von der NORD/LB zu benennenden Mitglieder sollen geeignete Persönlichkeiten sein, die der Öffentlichen Lebensversicherung Braunschweig oder deren Trägern verbunden und im Geschäftsgebiet des Unternehmens ansässig sind.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Mitglied des Vorstandes der NORD/LB. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrates ist das vom NSGV benannte Mitglied.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie können von der Trägerversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, sofern sie von ihr berufen worden sind. Das Ausscheiden aus dem Hauptamt, dessen Ausübung maßgeblich für eine Berufung in den Aufsichtsrat war, gilt als wichtiger Grund gemäß Satz 3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat kann außer dem bestehenden Arbeitsausschuss (vgl. § 8 Abs. 3) aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich zur Regelung seiner inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Aufsichtsrats festsetzt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes, eines stellvertretenden vorsitzendes Mitglied und der anderen ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder,
- b) die Grundsätze der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte des Unternehmens einschließlich der Unternehmensplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- f) die Bestellung und Abberufung der Verantwortlichen Aktuarin oder des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses,

- h) das Eingehen und die Aufgabe von Beteiligungen,
- i) die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
- j) die Zustimmung zu Kapitalanlagen einschließlich Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze,
- k) die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
- l) die Zustimmung zu strukturellen Änderungen in den betriebenen Versicherungssparten.

(3) Die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und die Vorbereitung der personellen Angelegenheiten sowie die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist dem Arbeitsausschuss zu übertragen. Dem Ausschuss gehören das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, das vom Land Niedersachsen benannte Mitglied und ein weiteres von der NORD/LB benanntes Mitglied des Aufsichtsrates sowie ein von den gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in den Aufsichtsrat entsandten Mitgliedern bestimmtes Mitglied an.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(5) Bei Beschlüssen der Trägerversammlung zu § 8 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 NöVersG wirkt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 lit. d), e), g), i), der Satzung mit.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat – über Angelegenheiten oder Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, geleitet.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 lit. c) bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstim-

mung in dringenden Fällen auch schriftlich herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden Mitglied, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, abgegeben.

§ 10

Trägerversammlung

(1) Die Aufgaben der Anstaltsträger werden durch die Trägerversammlung wahrgenommen. In der Trägerversammlung gewähren je volle 25 000 Euro Anteil am Trägerkapital gemäß § 4 eine Stimme. Das Stimmrecht jedes Trägers kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr, oder wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks es beantragt.

(4) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn jeder Träger vertreten ist und die Einladung mit der Tagesordnung den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Die Trägerversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) An den Sitzungen der Trägerversammlung nehmen das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(6) Die Trägerversammlung beschließt über

- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, ausgenommen die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten,
- b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) die Zustimmung zur Bestellung der oder des Vorstandsvorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der anderen Vorstandsmitglieder,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- e) die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
- f) die Begründung und Veränderung des Trägerkapitals sowie die Verzinsung des Trägerkapitals auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- h) die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
- i) Änderungen der Satzung nach einer vom Aufsichtsrat abzugebenden Stellungnahme,
- j) die Verschmelzung oder die Auflösung des Unternehmens sowie die Verwendung des Restvermögens,
- k) die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Beirates,
- l) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirates.

(7) Die Trägerversammlung kann gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 NöVersG in angemessenem Umfang Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke beschließen.

(8) Beschlüsse in der Trägerversammlung werden grundsätzlich mehrheitlich gefasst. Beschlüsse zu Absatz 6 lit. f), g), i), bedürfen der Mehrheit von mindestens 90 v. H. des stimmberechtigten Trägerkapitals, Beschlüsse gemäß Absatz 6 lit. i, die Änderungen des § 1 Absätze 1 bis 3, der §§ 2 und 3 und dieses Absatzes zum Gegenstand haben, sowie gemäß Absatz 6 lit. j, bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen, wenn alle Vertreter der Träger dem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung.

§ 11

Allgemeiner Beirat

(1) Zur Beratung des Unternehmens und seiner Organe unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der Belange kommunaler Körperschaften und sonstiger öffentlicher Institutionen wird ein Allgemeiner Beirat gebildet, der sich aus höchstens 30 Mitgliedern zusammensetzt. Dem Allgemeinen Beirat gehören das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates kraft Amtes an. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand unterrichtet den allgemeinen Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der allgemeine Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter einberufen und geleitet. Bei Abwesenheit der Mitglieder des Beirats kraft Amtes wird die Sitzung von einem aus der Mitte des Beirats gewähltem Mitglied geleitet.

(3) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Beirats erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(4) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die die Trägerversammlung auf Vorschlag der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden festsetzt.

III. Sonstige Vorschriften

§ 12

Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand beschließt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind – soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt werden – in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligungen an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig ist jedoch berechtigt, mit Zu-

stimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Darüber hinaus ist die Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

1. um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 13

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingebrachte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der freien Rücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden.

§ 14

Vermögen

Das Vermögen des Unternehmens ist unter Beachtung der für das Unternehmen verbindlichen Festlegungen im Einvernehmen mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - anzulegen.

§ 15

Auflösung des Unternehmens

Im Falle der Auflösung des Unternehmens wird das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen und nach Rückzahlung des Trägerkapitals verbleibende Vermögen an die Versicherungsnehmer als besondere Beitragsrückgewähr verteilt

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und tritt an Stelle der Satzung vom 19.09.2001, zuletzt geändert am 25.09.2014.

Braunschweig, den 16. Dezember 2014.